

# **Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg**

## **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

### **- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. 1983 S. 577) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 08. November 1983 mit Änderungen vom 6. November 1985, 8. Oktober 1991, 22. April 1996, 19. Dezember 2005, 26. November 2007 und 21.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Einholung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des

Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

- (3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

#### **§ 4**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

#### **§ 5**

##### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen

1. für die Auskunft aus dem Bestattungsbuch	10,00 EUR
2. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	40,00 EUR
3. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	
3.1. für einen Einzelfall	40,00 EUR
3.2. für eine Zulassung für 1 Jahr	150,00 EUR
4. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabflächenbetreuung für 1 Jahr	35,00 EUR
5. für sonst. gewerbliche Tätigkeiten von	15,00 EUR
	100,00 EUR
6. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 EUR

- (2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.

#### **§ 6**

##### **Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung	
1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
1.1.1 in Normallage	700,00 EUR
1.1.2 in Tieflage	840,00 EUR
1.2 von Personen unter 10 Jahren	510,00 EUR
1.3 von Tot- und Fehlgeborenen	370,00 EUR
1.4 ein Zuschlag zu den Gebühren nach 1.1 - 1.3 für Bestattungen am Samstagen, Sonntagen, Feiertagen von 50 %	
2. für die Beisetzung	
2.1 einer Urne	370,00 EUR
2.2 ein Zuschlag zu den Gebühren nach 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 50 %.	

3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)	
3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahre	905,00 EUR
3.2 für Personen unter 10 Jahren	400,00 EUR
3.3 für die Erweiterung des Verfügungsrechts um eine Urne	150,00 EUR
4. für die Überlassung eines Urnengrabes	
4.1 für 1 Person	450,00 EUR
4.2 für 2 Personen	600,00 EUR
4.3 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts	
4.3.1 für die Dauer von 15 Jahren entsprechend 4.1	
4.3.2 für die Dauer von 20 Jahren entsprechend 4.2	
4.3.3 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
4.4 für die Erweiterung des Grabnutzungsrechts um eine Urne	150,00 EUR
4.5 für Rasenumengräber siehe 4.1 und 4.2 und Zuschlag für Rasenpflege pro Jahr	20,00 EUR
5. für die Überlassung eines Wahlgrabes (Familiengrab)	
5.1 für 2 Personen	3.210,00 EUR
5.2 für 3 Personen	4.010,00 EUR
5.3 für 4 Personen	4.810,00 EUR
5.4 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts	
5.4.1 für die Dauer von 30 Jahren entsprechend 5.1 - 5.3	
5.4.2 für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
5.5 für die Erweiterung des Grabnutzungsrechts	
5.5.1 für jede weitere Person bei 30 Jahren Nutzungsdauer	800,00 EUR
5.5.2 für jede weitere Person bei abweichender Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. für die Überlassung eines Tiefgrabes für 2 Personen	2.080,00 EUR
6.1 für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts	
6.1.1 für die Dauer von 30 Jahren entsprechend 6.	
6.1.2 bei abweichender Nutzungsdauer anteilig nach beantragten oder erforderlichen Jahren; angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6.2 für die Erweiterung des Grabnutzungsrechts um eine Urne	150,00 EUR
7. für die Herstellung	
7.1 des Grabsteinfundaments für ein	
7.1.1 Einzelgrab	150,00 EUR
7.1.2 Urnengrab	110,00 EUR
7.1.3 Tiefgrab	210,00 EUR
7.1.4 Familiengrab	330,00 EUR
7.2 der Grabeinfassung für ein	
7.2.1 Einzelgrab	277,00 EUR
7.2.2 Urnengrab	196,00 EUR
7.2.3 Tiefgrab	315,00 EUR
7.2.4 Familiengrab	315,00 EUR

- |  |            |
|--|------------|
| 8. für die Benutzung   |            |
| 8.1 der Aussegnungshalle   | 199,00 EUR |
| 8.2 einer Leichenkammer mit Kühleinrichtung je angefangener Tag  | 88,00 EUR  |
| 9. ein Zuschlag für Auswärtige zu den Gebühren nach Nr.1 bis 8, ausgenommen 1.4, 2.2, 8 von je   | 50 %       |
| Als Auswärtiger gilt, der zum Zeitpunkt des Todes nicht zu dem in § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung bestimmten Personenkreis gehört. Nicht als Auswärtige gelten jedoch Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb Aulendorfs liegenden Altersheim bzw. Pflegeheim oder einer sonstigen Anstalt ihren Hauptwohnsitz in Aulendorf hatten. |            |
| 10. für sonstige Verrichtungen, z.B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuz. eines Zuschlags von   | 20 %       |
| 11. für die Stellung der Leichenträger pro Träger  | 30,00 EUR  |

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 16.08.1977 mit Änderung vom 08.03.1983 außer Kraft.

Aulendorf, 8. November 1983

gez.  
Lang, Bürgermeister